

Satzung der NaturFreunde Grötzingen e.V.

Stand: 04.04.2014



Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen einer demokratischen Gesellschaft verpflichtet.
2. Die NaturFreunde orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
3. Die NaturFreunde wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Grötzingen e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Grötzingen e.V. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Grötzingen.
Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Karlsruhe-Grötzingen und auch auf die umliegenden Orte, sofern dort keine eigenen NaturFreunde-Ortsgruppen bestehen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes und der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - c) des Sports,
 - d) von Wissenschaft und Forschung,
 - e) der Bildung und Erziehung,
 - f) von Kunst und Kultur,

- g) der Natur- und Heimatkunde,
- h) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) demokratischer Verhaltensweisen und des Demokratieverständnisses,
- j) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe bzw. Erholung mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch
 - Mitwirkung in Seniorenorganisationen
 - ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands
 - Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - Anlage und Markierung von Wanderwegen.
 - b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes.
 - c) Förderung des Sports durch sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, z. B. beim alpinen Bergsteigen, Camping, Klettern, Wintersport, Wassersport, Radfahren und Wandern.
 - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und des sanften Tourismus.
 - e) Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren.
 - f) Förderung von Kunst und Kultur durch musische und kulturelle Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Film, Theater, Orchestern und Ausstellungen.
 - g) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
 - h) Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern.
 - i) Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes.
 - j) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung, z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und bei internationalen Jugendbegegnungen.
 - k) Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung (Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Heimatkunde-, Sport- und Jugendverbänden).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck Verwendung finden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Baden e.V. Sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe Deutschland e. V. Sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Martin-Graff-Stiftung-Karlsruhe-Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands e.V. und vom Landesverband Baden e.V.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Präambel sowie die § 1 bis § 4.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde–Organisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. "Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Grötzingen, kurz: "Naturfreundejugend Grötzingen". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in Abstimmung mit der Vereinsverwaltung. Die Überwachung der Kasse unterliegt der Revision der Ortsgruppe.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Präambel und den Vereinszweck sowie die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann mit vollendetem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden und haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.
4. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
6. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
7. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch Austritt - Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 30.09.schriftlich mitzuteilen. Bis zum Jahresende hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. durch Streichung - Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und muss seinen aktuellen Mitgliedsausweis unverzüglich zurückgeben. Das Mitglied ist damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands e.V. ausgeschieden.
4. durch Ausschluss - Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Ausschluss beschließt die Vereinsverwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands e.V. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich.

§ 11 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden und Sammlungen, eigenen Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen und Zuschüssen sowie auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck übereinstimmende Weise.
2. Über die Höhe der Jahres-Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Anteile für den Landesverband und die Bundesgruppe. Sie sind zu Beginn des neuen Jahres fällig und werden Anfang Januar per Banklastschrift eingezogen. Eine Ausnahme davon ist nur auf Antrag möglich.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsverwaltung
3. der Vorstand nach § 26 BGB
4. die Revision

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss der Vereinsverwaltung, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrags.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe im Ortsblatt und als schriftliche Mitteilung an nicht in Grötzingen wohnhafte Mitglieder jeweils unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher.
6. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Vereinsverwaltung
 - b) die Revision
 - c) die Mitglieder des Ortsgruppenschiedsgerichts
 - d) die Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz

und entscheidet u. a. über:

- e) den Geschäfts- und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f) die Entlastung der gesamten Vereinsverwaltung
- g) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) die vorliegenden Anträge
- i) die Auflösung der Ortsgruppe
- j) den Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband.

§ 14 Vereinsverwaltung

1. Die Vereinsverwaltung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/innen,
 - dem/der Schriftführer/innen
 - und deren Stellvertretern.
 - Jedes Amt können sich auch mehrere Personen teilen.
2. Weiter gehören der Verwaltung an:
 - die Hauswarte/innen,
 - höchstens 3 Beisitzer/innen,
 - die Referats- und Fachgruppenleiter/innen sowie
 - der/die Jugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die von der „Naturfreundejugend Grötzingen“ gewählt wurden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In

finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder Kassierer/in oder deren Stellvertreter/in sein.

4. Die Vereinsverwaltung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
5. Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Verwaltungsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin verständigt worden sind. In Absprache mit den Verwaltungsmitgliedern ist auch eine kürzere Terminvereinbarung möglich.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
7. Die Vereinsverwaltung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diese setzen sich neben Mitgliedern der Verwaltung auch aus interessierten Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.

§ 15 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revision wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in, der/die die Tätigkeit der Revision koordinieren soll. Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, an den Sitzungen der Ortsgruppenverwaltung und an allen von dieser gebildeten Arbeitsausschüssen beratend teilzunehmen.
3. Die Revision überwacht und überprüft die Kasse, die Konten und die Rechnungslegung sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse.
4. Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 17 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Vereinsverwaltung und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied der Vereinsverwaltung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Der/die Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionsenthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion des/der Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 18 Vermögensverwaltung, Naturfreunde-Häuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die Belastung, der Verkauf oder die Zuführung zu anderen Zwecken der im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Naturfreunde-Häuser, bedarf in einer Mitgliederversammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Gleiche gilt bei Neuerwerb jeglicher Objekte. Der Verkauf eines Naturfreunde-Hauses ist dem Landesverband anzuzeigen bzw. mit ihm abzusprechen.

§ 19 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Austritt aus dem Landesverband

1. Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband der NaturFreunde Baden e.V. muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesverband mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Baden e.V., sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe Deutschland e. V.; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e. V. mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Martin-Graff-Stiftung Karlsruhe-Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen verantwortlich.

§ 22 Zusammenschluss

1. Die Fusion mit anderen Ortsgruppen der NaturFreunde kann vom Verein selbst beschlossen werden.
2. Der Rechtsrahmen des Umwandlungsgesetzes kann angewendet werden. Der Beschluss zur Fusion durch Aufnahme in eine andere Ortsgruppe oder durch Verschmelzung durch Neugründung in eine neue Ortsgruppe bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Da Vermögen und Mitglieder im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an den nachfolgenden zusammengeschlossenen Verein übergehen, kommt § 4 Abs. 5 nicht zur Anwendung.

§ 23 Haftung

Die Haftung des Vereines bzw. seiner Organe gegenüber den Vereinsmitgliedern sowie die Haftung der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des NaturFreunde Deutschlands e.V. - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der

NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale (NFI) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail.

3. Im Zusammenhang mit seinem Jahresprogramm sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ihr von den Mitgliedern dafür übergebene Bildmaterialien sind entgeltfrei und frei von etwaigen Bildrechten, sofern diese nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe ausdrücklich und schriftlich durch die Mitglieder angezeigt wurden. Die auf den Fotos abgebildeten Mitglieder sind mit der Veröffentlichung der Bilder einverstanden. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein
4. In Publikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personen-bezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Ortsgruppen-Satzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und den Zweck der NaturFreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nummer VR 21 im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe-Durlach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet
6. Die Änderung der Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 04.04.2014 beschlossen. Sie erlangt vereinsintern sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.